

RS Vwgh 1965/2/26 1490/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1965

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §2;

1. KOVG 1957 § 2 heute
2. KOVG 1957 § 2 gültig ab 12.07.1957

Rechtssatz

Unter den von der Bestimmung des § 2 KOVG 1957 erfaßten Personenkreis fallen auch unmündige Kinder, die sich beim Spielen mit den aus der Kriegszeit stammenden Sprengkörpern, Munition usw. einen Körperschaden zugezogen haben. Unter den von der Bestimmung des Paragraph 2, KOVG 1957 erfaßten Personenkreis fallen auch unmündige Kinder, die sich beim Spielen mit den aus der Kriegszeit stammenden Sprengkörpern, Munition usw. einen Körperschaden zugezogen haben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1965:1964001490.X01

Im RIS seit

28.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at